

Neufassung der
Satzung über das
Friedhofs- und Bestattungswesen der Gemeinde Oderaue

Friedhofssatzung

vom 11.12.2023

Auf Grund der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgK Verf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl.I/22, [Nr. 18], S. 6) und des § 34 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Bestattungsgesetz - BbgBestG) vom 07. November 2001 (GVBl.I/01, [Nr. 16], S. 226), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Oktober 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 24]) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Oderaue in ihrer Sitzung am 11.12.2023 die folgende Friedhofssatzung der Gemeinde Oderaue für die in der Gemeinde gelegenen Friedhöfe Altreetz, Altmädewitz, Neumädewitz, Altwustrow, Neuwustrow, Altküstrinchen, Neuranft, Neureetz, Neurüdnitz und Zäckericker Loose beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1
Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die im Gebiet der Gemeinde Oderaue gelegenen und von ihr verwalteten Kommunalfriedhöfe:

- | | |
|-------------------------|----------------------|
| a) Friedhof Altreetz | f) Altküstrinchen |
| b) Friedhof Altmädewitz | g) Neuranft |
| c) Friedhof Neumädewitz | h) Neureetz |
| d) Friedhof Altwustrow | i) Neurüdnitz |
| e) Friedhof Neuwustrow | j) Zäckericker Loose |

§ 2
Friedhofszweck

- (1) Die Friedhöfe sind eine öffentliche, nichtrechtsfähige Einrichtung der Gemeinde.
- (2) Die Aufgaben der Friedhofsverwaltung werden durch das Amt Barnim-Oderbruch wahrgenommen.
- (3) Sie dienen der Bestattung derjenigen Personen, die
 - a) bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde Oderaue waren,
 - b) ein besonderes Recht auf Bestattungen in einer bestimmten Grabstelle haben,
 - c) den Bestattungsbezirk der Gemeinde Oderaue als letzten Willen festlegen.

- (4) Die Bestattung anderer Personen ist bei besonderem, berechtigtem Interesse zulässig und bedarf der vorherigen Zustimmung der Gemeinde.

§ 3

Schließung und Aufhebung

- (1) Die Friedhöfe oder Teile eines Friedhofes können ganz oder teilweise für weitere Bestattungen und Beisetzungen gesperrt (Schließung) oder anderen Zwecken gewidmet (Aufhebung/Entwidmung) werden.
- (2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen und Beisetzungen ausgeschlossen. Soweit durch die Schließung das Recht auf weitere Bestattungen oder Beisetzungen in Wahl- und Urnengrabstätten (Sondergräber) erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungs- oder Beisetzungsfalles auf Antrag eine andere Wahl- bzw. Urnengrabstätte zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er die Umbettung verlangen, soweit die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist.
- (3) Durch die Aufhebung geht die Eigenschaft des Friedhofes als Ruhestätte der Toten verloren. Die in Wahl- oder Urnengrabstätten Bestatteten werden, falls die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Gemeinde in andere Grabstätten umgebettet.
- (4) Schließung und Aufhebung werden öffentlich bekannt gemacht. Der Nutzungsberechtigte einer Wahl- oder Urnengrabstätte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder über das Einwohnermeldeamt zu ermitteln ist.
- (5) Die Umbettungen werden einen Monat vorher öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig werden sie bei Wahl- oder Urnengrabstätten den Nutzungsberechtigten mitgeteilt.
- (6) Ersatzgrabstätten werden von der Gemeinde auf ihre Kosten entsprechend den Grabstätten auf dem aufgehobenen bzw. geschlossenen Friedhof oder dem Friedhofsteil hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechts.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4

Öffnungszeiten

- (1) Die Friedhöfe sind entsprechend der Öffnungszeiten täglich von 7.00 Uhr bis zum Eintritt der Dunkelheit für den Besuch geöffnet.
- (2) Die Gemeinde kann das Betreten aller oder einzelner Friedhöfe oder Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

§ 5

Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder Friedhofsbesucher hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen der Friedhofsverwaltung sind zu befolgen.
- (2) Kinder unter 12 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und unter Verantwortung Erwachsener betreten.
- (3) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art (einschließlich Fahrrädern) zu befahren, ausgenommen sind Kinderwagen, Rollstühle sowie Fahrzeuge der Gemeinde und der zugelassenen Gewerbetreibenden im Rahmen ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof,
 - b) Waren aller Art, insbesondere Kränze, Blumen und gewerbliche Dienste anzubieten,
 - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
 - d) ohne schriftlichen Auftrag der Angehörigen bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren,
 - e) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
 - f) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen), Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten,
 - g) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Plätze (Container, Mülltonnen) abzulagern,
 - h) zu spielen und zu lärmern, zu essen und zu trinken sowie zu lagern,
 - i) den Friedhof außerhalb der Öffnungszeiten zu betreten,
 - j) Tiere, ausgenommen Blindenhunde, mitzubringen,
 - k) die Wasserentnahme zu anderen Zwecken als zur Grabpflege zu nutzen.
- (4) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der hierfür erlassenen Ordnung auf ihm vereinbar sind.
- (5) Trauerfeiern und andere nicht mit der Bestattung/Beisetzung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Sie sind spätestens vier Tage vorher anzumelden.

§ 6

Gewerbetreibende

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige mit der Gestaltung und Instandhaltung von Grabstätten befasste Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf dem Friedhof der vorherigen Zustimmung durch die Friedhofsverwaltung, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeiten festlegt.
- (2) Die Zustimmung erfolgt für solche Gewerbetreibenden, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind, was im Regelfall durch die Eintragung in die Handwerksrolle nachgewiesen wird. Die Zulassung kann befristet werden.
- (3) Die Zustimmung kann zurückgenommen werden, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 2 nicht mehr vorliegen und die Gewerbetreibenden trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung gegen die Bestimmungen der Friedhofssatzung verstoßen.
- (4) Die Gewerbetreibenden haften für Schäden, die sie oder ihre Angestellten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof verursachen.

III. Bestattungsvorschriften

§ 7

Allgemeines

Bestattungen sind nach Beurkundung des Sterbefalls, mindestens 24 Stunden vor der Beisetzung, bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen (Einäscherungsbescheinigung, Sterbeurkunde usw.) beizufügen. Wird eine Beisetzung in einer vorher erworbenen Grabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.

§ 8

Särge

- (1) Die Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Sie dürfen nicht schwer verrottbar sein, soweit nichts anderes ausdrücklich vorgeschrieben ist.
- (2) Die Särge sollen höchstens 2,10 Meter lang, sowie 0,80 Meter hoch und im Mittelmaß 0,80 Meter breit sein. Die Friedhofsverwaltung kann begründete Ausnahmen zulassen.
- (3) Für die Bestattung in vorhandenen Grüften sind nur Metallsärge oder Holzsärge mit Metalleinsatz zugelassen, die luftdicht verschlossen sind.

§ 9 Ruhezeit

Die Ruhezeit ist die Zeit, in der ein Grab nicht neu belegt werden darf.

- (1) Die Ruhezeit für Erdbestattungen beträgt **20 Jahre**, für Urnenbestattungen 15 Jahre.
- (2) Eine Verlängerung des Nutzungsrechts ist gemäß Gebührensatzung möglich. Eine Verkürzung dieses Verlängerungszeitraumes ist ebenfalls möglich.

§ 10 Umbettung

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Die Umbettung von Leichen und Aschen bedarf, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen besonders gewichtiger Gründe erteilt werden.
Diese sind insbesondere:
 - die Bestattung konnte nicht im Sinne des Verstorbenen oder seiner berechtigten Angehörigen vorgenommen werden,
 - die Zusammenlegung eines verstorbenen Ehepaares,
 - die Zusammenlegung mehrerer verstorbener Familienangehöriger aus verschiedenen Grabstätten,
 - der Besuch der bisherigen Grabstätte ist den Angehörigen unter keinen Umständen mehr zumutbar.
- (3) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt sind die verfügungsberechtigten Angehörigen. Umbettungen von Leichen bedürfen der Genehmigung der unteren Gesundheitsbehörde.
- (4) Alle Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung oder von ihnen Beauftragten durchgeführt. Sie bestimmt auch den Zeitpunkt der Umbettung. In der Zeit vom 01.04. bis 30.09. erfolgen keine Umbettungen von Leichen. Urnenumbettungen sind ganzjährig möglich.
- (5) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.
- (6) Der Ablauf der Ruhezeit und des Nutzungszweckes wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (7) Leichen und Aschen zu anderen als zu Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer behördlichen oder gerichtlichen Anordnung.

IV. Grabstätten

§ 11 Allgemeines

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofsträgers. Rechte an Grabstätten können nur nach Maßgabe dieser Satzung erworben werden.
- (2) Vor der Bestattung bzw. Beisetzung ist bei der Friedhofsverwaltung ein Antrag auf Erwerb oder Übernahme des Nutzungsrechts der betreffenden Grabstelle zu stellen.
- (3) Einen Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an bestimmten auf Grund ihrer Art, Lage oder sonstigen Besonderheiten privilegierten Grabstätten besteht nicht.
- (4) Ebenfalls besteht kein Anspruch darauf, dass die Umgebung der Grabstätten unverändert bleibt oder in einer bestimmten Art und Weise gestaltet wird.

§ 12 Arten der Grabstätten

Die Grabstätten werden unterschieden in

- a) Erdwahlgrabstätten
- b) Kindergrabstätten
- c) Urnengrabstätten
- d) anonyme Urnengemeinschaftsanlagen

§ 13 Erdwahlgrabstätten

- (1) Erdwahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen. Sie werden als ein-, zwei- oder dreistellige Grabstätten vergeben. In einer Grabstelle können ein Sarg oder zwei Urnen bestattet werden. Die Lage der zugeteilten Wahlgrabstätte ist mit dem Erwerber abzustimmen. Ein Rechtsanspruch auf den Erwerb einer bestimmten Grabstätte besteht nicht.
- (2) Wahlgrabstätten wird auf Antrag nach Zahlung der festgesetzten Gebühr ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren (Ruhezeit/Nutzungszeit) verliehen und deren Lage wird im Benehmen mit dem Nutzungsberechtigten bestimmt. Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und Pflege des Grabes.
- (3) Während der Nutzungszeit darf eine weitere Bestattung nur erfolgen, wenn die Ruhezeit die verbleibende Nutzungsdauer nicht überschreitet oder das Nutzungsrecht für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit verlängert worden ist.

(4) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Nutzungsberechtigte für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge an die volljährigen Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über:

- a) auf den überlebenden Ehegatten
- b) auf die Kinder
- c) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung Ihrer Väter und Mütter,
- d) auf die Eltern
- e) auf die vollbürtigen Geschwister
- f) auf die übrigen Erben
- g) auf den Partner einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft

Innerhalb der einzelnen Gruppen wird unter Ausschluss der übrigen Angehörigen der Gruppe, die nach Jahren älteste Person nutzungsberechtigt.

(5) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht auf eine andere Person aus dem Kreis der in Abs. 4 genannten Personen übertragen. Der Rechtsnachfolger hat bei der Friedhofsverwaltung das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.

(6) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen dieser Satzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte bestattet zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.

(7) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit, zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.

(8) Bei Rückgabe von Wahlgrabstätten wird an den Nutzungsberechtigten die für die Wahlgrabstätte gezahlte Gebühr unter Berücksichtigung der verbleibenden Ruhezeit, auf volle Jahre abgerundete Nutzungszeit anteilig zurückerstattet.

§ 14 Urnengrabstätten

(1) Aschen dürfen beigesetzt werden

- 1. in Urnenwahlgräbern
- 2. in Wahlgrabstätten bis zu 2 Aschen in Einzelgräbern und bis zu 4 Aschen in Doppelwahlgräbern.

(2) Urnenwahlgrabstätten sind Aschengrabstätten, für die auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 15 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. In einer Urnenwahlgrabstätte dürfen zwei Urnen beigesetzt werden.

- (3) Die Beisetzung ist bei der Friedhofsverwaltung rechtzeitig anzumelden. Der Anmeldung sind eine Ausfertigung der standesamtlichen Sterbeurkunde und die Bescheinigung des Trägers der Feuerbestattungsanlage über die Einäscherung beizufügen.
- (4) Soweit sich aus der Satzung nicht etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.

§ 15

Anonyme Urnengemeinschaftsanlagen

- (1) Urnengemeinschaftsanlagen sind Grabstätten, in denen Bestattungen anonym erfolgen. Die Bestattung erfolgt ohne Kennzeichnung am Grabfeld und Bekanntgabe des Ortes der Grabstätte innerhalb des Grabfeldes. Das Nutzungsrecht ist dahingehend eingeschränkt, dass keine Verleihung eines Nutzungsrechtes erfolgt und eine Verlängerung oder Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte nicht möglich ist.
- (2) Denkmale, Bepflanzungen und sonstige Ausschmückungen sind nicht gestattet. Nach Ablauf der Ruhefristen werden die anonymen Urnengräber ohne Ankündigung oder Bekanntmachung erneut belegt.
- (3) Das Ausheben der Urnenstelle durch Bestattungsunternehmen oder Beauftragten darf erst nach der Beisetzungszeremonie unter Ausschluss der Angehörigen und der Öffentlichkeit erfolgen.
- (4) Zur Ehrung der Verstorbenen besteht die Möglichkeit an einem zentralen Platz kleine Sträube und Gebinde niederzulegen.
- (5) Die Pflege der anonymen Grabstätte obliegt der Gemeinde.
- (6) Die Nutzungsdauer beträgt 15 Jahre.
- (7) Die Gemeinde Oderaue richtet folgende Gemeinschaftsanlagen ein:
 - anonyme Urnengemeinschaftsanlage auf dem Friedhof Altreetz
 - anonyme Urnengemeinschaftsanlage auf dem Friedhof Altmädewitz
 - anonyme Urnengemeinschaftsanlage auf dem Friedhof Neumädewitz
 - anonyme Urnengemeinschaftsanlage auf dem Friedhof Altwustrow
 - anonyme Urnengemeinschaftsanlage auf dem Friedhof Neuwustrow
 - anonyme Urnengemeinschaftsanlage auf dem Friedhof Altküstrinchen
 - anonyme Urnengemeinschaftsanlage auf dem Friedhof Neuranft
 - anonyme Urnengemeinschaftsanlage auf dem Friedhof Neureetz
 - anonyme Urnengemeinschaftsanlage auf dem Friedhof Neurüditz
 - anonyme Urnengemeinschaftsanlage auf dem Friedhof Zäckericker Loose

§ 16

Größe der Grabstätten und Einfassungen

- (1) Die Gräber werden von einer beauftragten Bestattungsfirma ausgehoben und wieder verfüllt.

- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Unterkante mindestens 1,60 m.
- (3) Die Tiefe der Urnengräber beträgt mindestens 0,80 m.
- (4) Es werden eingerichtet (Richtmaße):

Einzelgrab (ab dem vollendeten 5. Lebensjahr)

<u>Größe des Grabes:</u>	Länge: 2,20 m Breite: 1,00 m
<u>Einfassung:</u> Einstellig	Länge: 2,30 m Breite: 1,10 m

Doppelgrab

<u>Größe des Grabes:</u>	Länge: 2,20 m Breite: 2,50 m
<u>Einfassung:</u> Zweistellig	Länge: 2,30 m Breite: 2,70 m

Mehrbelegungsgrab (dreistellig)

<u>Größe des Grabes:</u>	Länge: 2,20 m Breite: 4,00 m
<u>Einfassung:</u> Dreistellig	Länge: 2,30 m Breite: 4,30 m

Kindergrab

<u>Größe des Grabes:</u>	Länge: 1,50 m Breite: 0,75 m
<u>Einfassung:</u>	Länge: 1,60 m Breite: 0,90 m

Urnengrab

<u>Größe des Grabes für eine Urne:</u>	Länge: 0,50m Breite: 0,50m
<u>Einfassung (quadratisch):</u>	Länge: 0,60 – 0,80 m Breite: 0,60 – 0,80 m
<u>Größe des Grabes für zwei Urnen:</u>	Länge: 0,80m Breite: 0,80m

<u>Einfassung:</u>	Länge: 2,30 m Breite: 0,90 m
<u>Größe des Grabes für drei Urnen:</u>	Länge: 1,10m Breite: 1,10m

<u>Einfassung:</u>	Länge: 2,30 m Breite: 1,80 m
--------------------	---------------------------------

<u>Größe des Grabes für vier Urnen:</u>	Länge: 1,40 m Breite: 1,40 m
--	---------------------------------

<u>Einfassung:</u>	Länge: 2,30 m Breite: 1,80 m
--------------------	---------------------------------

Anonyme Urnengemeinschaftsanlagen (alle Friedhöfe der Gemeinde Oderaue § 15 Abs. 7 Friedhofssatzung der Gemeinde Oderaue)

<u>Größe des Grabes:</u>	Länge: 0,50 m Breite: 0,50 m
--------------------------	---------------------------------

- (3) Die Gräber für Erdbeisetzungen müssen voneinander durch mindestens 0,50 Meter starke Erdwände getrennt sein.

§ 17 Ehrengräber

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten obliegen ausschließlich dem Friedhofsträger.

§ 18 Allgemeine Gestaltungsvorschriften

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und der Zweck dieser Friedhofssatzung sowie die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt werden.

§ 19 Gestaltung der Grabmale

- (1) Grabmale unterliegen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung keinen besonderen Anforderungen. Sie müssen jedoch der Würde des Ortes entsprechend gestaltet sein.
- (2) Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen, d.h. auf hoch und breit wachsende Büsche und Bäume wie z.B. Lebensbäume (Thuja), Rhododendron usw. muss verzichtet werden. Aufwuchs dürfen nicht höher als 50 cm gehalten werden.

- (3) Für jede Grabstätte ist nur ein Grabmal zulässig. Totale Grababdeckungen aus Naturstein sind ebenfalls zulässig.

§ 20

Zustimmungserfordernis zum Errichten und Ändern von Gräbern

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Der Antragsteller hat bei Wahlgrabstätten sein Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (2) Den Anträgen sind zweifach beizufügen der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials und seiner Bearbeitung. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1:10 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.
- (3) Für die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach Erteilung der Zustimmung errichtet bzw. geändert worden ist.

§ 21

Standsicherheit der Grabmale

- (1) Die Grabmale sind nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.
- (2) Die Gemeinde überprüft, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist und die Standsicherheit der Grabmale gewährleistet ist.
Die Prüfung der Standsicherheit erfolgt einmal jährlich zum Ende der Frostperiode und wird von einer beauftragten Person der Friedhofsverwaltung mittels eines Drucktests (300 N) durchgeführt.

§ 22

Verkehrssicherungspflicht für Grabmale

- (1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in verkehrssicherem Zustand zu halten. Sie sind zu überprüfen oder überprüfen zu lassen, und zwar in der Regel jährlich zweimal – im Frühjahr nach der Frostperiode und im Herbst.
Verantwortlich dafür ist bei Wahl- und Urnengrabstätten der Nutzungsberechtigte.
- (2) Scheint die Sicherheit eines Grabmales, einer sonstigen baulichen Anlage oder von Teilen davon, gefährdet, ist der für die Unterhaltung Verantwortliche (Abs.1) verpflichtet, unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

- (3) Bei Gefahr im Verzug kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten der Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegen von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer Frist von 3 Monaten beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung dazu auf Kosten des Verantwortlichen berechtigt und kann das Grabmal oder Teile davon entfernen. Die Gemeinde ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren.
- (4) Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder über das Einwohnermeldeamt nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von drei Monaten aufgestellt wird.

§ 23

Entfernen von Grabmalen

- (1) Vor Ablauf der Nutzungsdauer dürfen Grabmale nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung von der Grabstätte entfernt werden.
- (2) **Nach Ablauf des Nutzungsrechtes oder der Ruhezeit sind die Grabmale und die Grabeinfassungen sowie die Anpflanzungen von den Berechtigten vom Friedhof zu entfernen.** Das gilt auch im Falle des vorherigen Wiedererwerbs des Nutzungsrechts, wenn das Grabmal oder die Grabeinfassung den geltenden Vorschriften der Friedhofssatzung nicht entsprechen. Die Entfernung und Beräumung bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. **Sind das Grabmal und die Grabeinfassung nicht innerhalb eines Zeitraumes von drei Monaten vom Friedhof entfernt, so ist das Amt Barnim-Oderbruch berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen und das Grabmal und die Grabeinfassung vom Friedhof zu entfernen.** Das Amt Barnim-Oderbruch ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren.
- (3) Erhaltenswerte Grabdenkmale können an festgelegten Stellen aufbewahrt werden.

V. Herrichten und Pflege der Grabstätten

§ 24

Herrichten und Instandhaltung der Grabstätten

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 19 hergerichtet und dauernd Instand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen.
- (2) Für die Herrichtung und Instandhaltung ist bei Wahl- und Urnengrabstätten der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf des Nutzungsrechts.
- (3) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen Dritten beauftragen (Selbstpfllege).

- (4) Wahl- und Urnengrabstätten müssen innerhalb von sechs Monaten nach der Verleihung des Nutzungsrechts hergerichtet werden.
- (5) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.
- (6) Die Verwendung von Pflanzschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln ist nicht gestattet.

§ 25

Vernachlässigte Grabstätten

- (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte, innerhalb einer Frist von 4 Wochen, in Ordnung zu bringen.
- (2) Ist der Verantwortliche nicht bekannt (alte Grabstätten) oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügen eine öffentliche Bekanntmachung und ein vierwöchiger Hinweis auf der Grabstätte.
- (3) Wird die Aufforderung nicht befolgt, kann die Grabstätte auf Kosten des Verantwortlichen abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden. Bei Familiengrabstätten kann die Gemeinde in diesem Fall das Nutzungsrecht nach zweimaliger Aufforderung entschädigungslos entziehen und die Grabstätte gleichfalls kostenpflichtig abräumen, eibnen und einsäen.
- (4) Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, das Grabmal und sonstige bauliche Anlagen aufzubewahren.

VI. Trauerhalle

§ 26

Benutzung der Trauerhalle

- (1) Die Trauerhalle dient der Aufnahme der Verstorbenen bis zur Bestattung. Sie darf nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden. Die Friedhofsverwaltung kann hierfür bestimmte Zeiten festlegen, wobei in bestimmten Fällen (z.B. Unfalltod) Ausnahmen möglich sind.
- (2) Bei Anmeldung einer Beisetzung/Bestattung mit Nutzung der Trauerhalle ist der Gemeindediener über die anstehende Beisetzung/Bestattung durch die Friedhofsverwaltung zu unterrichten.
- (3) Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder der Beisetzung endgültig zu schließen.

VII. Schlussvorschriften

§ 27 Alte Rechte

- (1) Bei Grabstätten, die bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits zugeteilt oder erworben sind, richtet sich die Ruhezeit und Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.
- (2) Im Übrigen gilt diese Satzung.

§ 28 Haftung

Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung des Friedhofes sowie seiner Anlagen und Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Im Übrigen haftet die Gemeinde nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

§ 29 Gebühren

Für die Benutzung der von der Gemeinde verwalteten Friedhöfe und deren Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltende Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 30 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 - a) § 5 Abs. 1 sich nicht der Würde des Friedhofes entsprechend verhält oder Anordnungen der Friedhofsverwaltung nicht befolgt,
 - b) § 5 Abs. 3a die Wege mit Fahrzeugen aller Art befährt, ausgenommen sind Kinderwagen, Rollstühle, Fahrzeuge der Gemeinde und der zugelassenen Gewerbetreibenden im Rahmen ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof,
 - c) § 5 Abs. 3b Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen und gewerbliche Dienste anbietet,
 - d) § 5 Abs. 3c an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung Arbeiten ausführt,
 - e) § 5 Abs. 3d ohne schriftlichen Auftrag der Angehörigen bzw. ohne Zustimmung der Gemeinde gewerbemäßig fotografiert,
 - f) § 5 Abs. 3e Druckschriften verteilt,
 - g) § 5 Abs. 3f den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen verunreinigt oder beschädigt, Einfriedungen und Hecken übersteigt und Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen), Grabstätten und Grabeinfassungen betritt,
 - h) § 5 Abs. 3g Abraum und Abfall außerhalb der dafür bestimmten Plätze ablagert,
 - i) § 5 Abs. 3h lärmt, spielt, isst, trinkt oder lagert,
 - j) § 5 Abs. 5 Trauerfeiern und andere nicht mit einer Bestattung/Beisetzung zusammenhängende Veranstaltungen ohne Zustimmung der Gemeinde durchführt,

- k) § 5 Abs. 3i den Friedhof außerhalb der Öffnungszeiten betritt,
- l) § 5 Abs. 3j Tiere, ausgenommen Blindenhunde, mitbringt,
- m) § 5 Abs. 3k Wasser zu anderen Zwecken als zur Grabpflege entnimmt,
- n) § 6 Abs. 1 ohne vorherige Zustimmung tätig wird, außerhalb der festgesetzten Zeiten Arbeiten durchführt, sowie Werkzeuge und Materialien unzulässig lagert,
- o) § 10 Abs. 2 Umbettungen ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung vornimmt,
- p) § 20 Abs. 1 und 3 ohne vorherige schriftliche Zustimmung Grabmale oder bauliche Anlagen errichtet oder verändert,
- q) § 21 Abs. 1 Grabmale und sonstige bauliche Anlagen nicht fachgerecht befestigt und fundamentierte,
- r) § 22 Abs. 1 Grabmale und sonstige bauliche Anlagen nicht dauernd in verkehrssicherem Zustand hält,
- s) § 23 Abs. 1 Grabmale ohne vorherige Zustimmung entfernt,
- t) § 24 Abs. 6 Pflanzen- und Unkrautbekämpfungsmittel verwendet,
- u) § 25 Grabstätten vernachlässigt.

(2) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung. Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße von zehn Euro bis zu eintausend Euro geahndet werden.

(3) Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Abs.1 Nr. 1 OWiG ist der Amtsdirektor des Amtes Barnim-Oderbruch.

§ 31

Inkrafttreten/ Außerkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung der Gemeinde Oderaue vom 21.02.2011 außer Kraft.

Wriezen, den 12.12.2023

.....
Karsten Birkholz
Amtsdirektor des Amtes
Barnim-Oderbruch

(Siegel)